295. Die eigenen verwandten eines gefallenen sollen den topf einer sklavin aus dem dorfe hinausbringen, und den gefallenen selbst von allem verkehr ausschliessen 1).

1)Mn.11, 182 - 185.

296. Wenn er nach vollzogener busse zurückkommt, sollen sie einen neuen topf herbeiholen, ihn nicht verachten, sondern auf jede weise mit ihm umgehen 1).

1)Mn.11, 186, 187.

297. Für gefallene frauen ist dieselbe vorschrift erwähnt; man soll ihnen wohnung in der nähe des hauses gewähren, speise, kleidung und bewachung 1).

1)Mn.11, 188.

- 298. Zu einem niedrigen manne gehen, abtreibung der leibesfrucht und tödtung des mannes, dies sind verbrechen, welche sicher vorzugsweise bewirken, dass eine frau fällt.
- 299. Mit menschen, welche schutzsuchende, kinder oder frauen tödten, so wie mit undankbaren soll man aber nicht umgehen, wenn sie auch busse vollziehen 1).

1)Mn.11,

300. Der busse vollziehende soll, wenn der topf ausgegossen ist, in der mitte seiner verwandten stehend, den kühen gras darreichen, und wenn er zuerst von diesen geehrt ist, so sollen auch die verwandten ihn ehren 1).

1)Mn.11, 196.

301. Wer ein offenkundiges verbrechen begangen hat, der soll die von der versammlung 1) festggesetzte busse 1)Mn.12, vollziehen. Wessen verbrechen aber nicht bekannt ist, der 2)Mn.11, 247. soll eine heimliche busse vollziehen<sup>2</sup>).

302. Ein Brähmańa-tödter 1) wird gereinigt, wenn er 1)Mn.11, drei tage fastet, das gebet Aghamarshańa<sup>2</sup>) im wasser leise <sup>2)Mn,11</sup>, hersagt, und eine milchende kuh giebt.

303. Oder nachdem er einen tag von der luft gelebt, im wasser stehend, soll er mit den sprüchen: "den haaren Svåhå" u. s. w. vierzig opfer von geschmolzener butter opfern.